

Öffentliche Bekanntmachung

Sanierungsgebiet Aktive Stadt Konz West

Der Stadtrat hat am 12.03.2013 gem. § 142 Abs. 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) den Beschluss über die Ausweisung eines Sanierungsgebietes gefasst. Mit Bekanntmachung vom 27.05.2013 ist diese seitdem rechtsverbindlich. Das Sanierungsgebiet umfasst eine Fläche von ca. 18ha. Die Abgrenzung des Gebietes ist anhand der beigefügten Karte des räumlichen Geltungsbereiches ersichtlich.

Eintragung Sanierungsvermerk

Im Rahmen der Ausweisung des Sanierungsgebietes Aktive Stadt Konz West wurden gem. § 143 BauGB Sanierungsvermerke auf den Grundstücken, welche innerhalb dieses Sanierungsgebietes liegen, eingetragen.

Die Eintragung des Sanierungsvermerks hat einen rein informativen Charakter. Er bezweckt, dass das Grundbuchamt und interessierte Personen von der Tatsache des Bestehens einer Sanierungssatzung und ihrer Rechtswirkungen Kenntnis erhalten und ihr Verhalten hierauf einstellen können.

Fördermöglichkeiten

Es bestehen prinzipiell zwei Fördermöglichkeiten im Bereich des Sanierungsgebietes der Aktiven Stadt Konz West. Zum einen können Eigentümer von Grundstücken, die im Sanierungsgebiet liegen, die Möglichkeit verbesserter steuerlicher Abschreibungen für Ihre Sanierung im Rahmen der förderfähigen Kosten beim Finanzamt geltend machen. Zum anderen kann für Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen ein Zuschuss bei der Stadt Konz beantragt werden. Bezuschusst werden bis zu 25% der förderfähigen Kosten, max. jedoch 25.000 €.

Weiteres Vorgehen

Zurzeit erfolgt die Erarbeitung weiterer Unterlagen zum Thema Förderung. Die Stadt Konz wird diese Unterlagen sowie weitere Informationen bezüglich der Fördermöglichkeiten nach der Erarbeitung zur Verfügung stellen. Hierzu wird zur gegebenen Zeit den entsprechenden Printmedien sowie auf der Homepage www.konz.eu berichtet werden.

Stadt Konz, 04.02.2015
Dr. Karl-Heinz Frieden
Bürgermeister

